

Satzung

des Fördervereins e.V.

des „Turn- und Sportverein OBERWEIER 1911 e. V.“

§ 01 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein des „Turn- und Sportverein OBERWEIER 1911 e. V.“**
abgekürzt **Förderverein „TSV Oberweier“**

Der Verein soll beim Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen-Oberweier.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Turn- und Sportverein OBERWEIER 1911 e.V. in gesamter Breite, insbesondere des Junioren- und des Senioren-Fußballs durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des „Turn- und Sportverein OBERWEIER 1911 e.V.“.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 03 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung („Turn- und Sportverein OBERWEIER 1911 e.V.) verwendet.

§ 04 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Das Mindestalter der Mitglieder ist 18 Jahre.

§ 05 Austritt, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung muss drei Monate vor Jahreswechsel (spätestens zum 30. September) durch schriftliche Mitteilung bei der Verwaltung eingegangen sein. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Verwaltung erfolgen, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, das Ansehen und die Ehre des Fördervereins schädigt. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen Berufung bei der Verwaltung eingelegt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss der anwesenden Mitglieder getroffen.

Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es die Verwaltung durch Beschluss ohne Mahnung aus der Mitgliederliste streichen.

§ 06 Verwaltung

Die Leitung des Fördervereins erfolgt durch die Verwaltung. Sie wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt.

Die Verwaltung besteht aus:

1. dem /der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem /der Schriftführer(in)
4. dem/der Kassierer(in)
5. bis zu sieben Beisitzer

§ 07 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt.

§ 08 Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in hat das Schriftwesen unter sich. Er/Sie hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Verwaltungssitzungen zu führen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mit zu unterzeichnen sind.

§ 09 Kassierer/in

Der/Die Kassierer/in führt die Kassengeschäfte. Hat laufende Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Fördervereins nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Diese prüfen vor der Mitgliederversammlung die Kasse und geben der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und Außerordentliche Mitgliederversammlung

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) der Rechnungsbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und seiner Verwaltung,
- d) Neuwahlen der Verwaltung und der Kassenprüfer,
- e) Anträge.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen und sonstige Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl bzw. der Antrag als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter (Vorsitzende/r oder stellvertretende Vorsitzende/r) und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Entlastung des/der Vorsitzenden und der Verwaltung erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, welcher der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder dies verlangen. Ansonsten erfolgt die Abstimmung durch Akklamation.

In dringenden Fällen kann von der Verwaltung oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe zehn Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 11 Wahlausschuss

Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss hat die Neuwahl rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Veranstaltungen etwa entstehende Unfälle oder Diebstähle.

§ 13 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine eigens hierzu einzuberufende Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung kann erfolgen, wenn dreiviertel der aller Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen. Der Förderverein ist auch aufzulösen, wenn er weniger als 7 Mitglieder hat. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, so weit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Stadt Ettlingen (Stadtteil Oberweier), zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereines anerkannt ist.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Registergericht, sowie des zuständigen Finanzamtes in Ettlingen und durch den Gründungsbeschlusses vom12.02.2008..... in Kraft.